

Zur theologischen Begründung der Menschenrechte Vortrag im LKA am 21.11.2008

These 1: Die Menschenrechtscharta ist so etwas wie die religionsübergreifende Verfassung einer entstehenden Weltgesellschaft.

Es ist nun mehr als 60 Jahre her, dass sich die Welt nach den mörderischen Erfahrungen von Krieg, Vertreibung, Holocaust und dem Tod von über 50 Millionen Menschen aufgerafft hat, mit Hilfe der Menschenrechtscharta die Menschheit auf diesem Erdball als eine moralische Gemeinschaft zu begreifen. Alle sechs Milliarden Menschen sind, gleichgültig, ob sie schwarz oder weiß, arm oder reich, männlich oder weiblich sind, Bürger eines transnationalen Rechtsraumes! Die Menschenrechtscharta ist so etwas wie die Verfassung der entstehenden Weltgesellschaft. Nicht staatliche Machtspiele und auch nicht wirtschaftliche Konkurrenz, sondern die Verwirklichung der Menschenrechte sollen der entstehenden Weltgesellschaft ihr Gesicht geben!

Jedem Bewohner der Erde, so erklärt es die Menschenrechtscharta, kommt das Recht zu, ein würdiges Leben zu führen, also ein Leben, das physisch sicher ist und das die freie Ausübung des eigenen Willens erlaubt. Ohne Handlungs- und Meinungsfreiheit, ohne den Schutz der körperlichen Integrität, ohne fundamentale Formen der Mitbestimmung sowie ohne eine Basis für den Lebensunterhalt ist kein Mensch dazu in der Lage, ein menschengerechtes Leben zu führen. Freiheit, Gleichheit und gerechte Teilhabe – das sind die drei gleichberechtigten Leitprinzipien der Menschenrechtscharta.

Dabei ist zu beachten, dass dieser Verfassung der entstehenden Weltgemeinschaft der notwendige Unterbau an Gesetzen, Verfahren, Kontrollinstanzen und Sanktionsmechanismen fehlt, auch wenn in den Konventionen, die der Erklärung vom 10. Dezember 1948 folgten, dem teilweise Rechnung getragen wird – aber eben nur zum Teil. Die Menschenrechte nennen sich zwar „Rechte“, sind jedoch in Wahrheit vorrechtliche sittliche Postulate, präjuristische Normen und Prinzipien. Das ist der besondere Charakter der Menschenrechte: Sie reichen weiter als ihre juristische Kodifizierung. Sie bilden den utopischen Horizont der transnationalen Zivilgesellschaft ab, sie wirken wie eine Triebfeder im Wettstreit um eine gerechte Gestaltung der globalisierten Weltgesellschaft.

These 2: Die Menschenrechte bedürfen nicht zwingend einer religiösen Begründung.

Die Menschenrechte bedürfen keiner Begründung, sie sind auf Grund der Lebenserfahrung der Menschheit und der Menschen im Einzelnen selbstevident. Nur diese kontingentbedingte Selbstevidenz der Menschenrechte macht es möglich, den Menschenrechten Verallgemeinerbarkeit und Universalität zuzugestehen.

Kontingente Selbstevidenz bedeutet erstens, dass die Menschenrechte das Resultat der Geschichte der Menschheit sind: Die durchlittenen Unrechtserfahrungen mit ihren grauenvollen Resultaten, aber auch der daraus sich ergebende Widerstand der Menschen gegen erlittenes Unrecht, gegen erlittene Folter, gegen erlittene Entbehrungen haben die Menschheit fragen lassen: Warum darf die Würde des Menschen niemals verletzt werden? Wie weit dürfen wir in der Gestaltung der Welt gehen? Was braucht der Mensch unabdingbar für seine Lebensexistenz? Die Menschenrechte antworten in elementarer Form auf diese Fragen.

Zweitens bedeutet kontingente **Selbstevidenz**, dass die geschichtlich bedingten Menschenrechte sich dem vernünftig denkenden Menschen erschließen. So folgert Albert Schweitzer aus der sich dem Menschen intuitiv einstellenden Ehrfurcht vor dem Leben: „Gelten lassen wir nur, was sich mit der Humanität verträgt. Die Rücksicht auf das Leben und auf das Glück des Einzelnen bringen wir wieder zu Ehren. Die heiligen Menschenrechte halten wir wieder hoch, nicht die, die die politischen Machthaber bei Banketten verherrlichen und in ihrem Handeln mit Füßen treten, sondern die wahren.“

Die Menschenrechte sind das Kondensat der Menschheitsgeschichte; sie sind jedem denkenden und mitten im Leben stehenden Menschen grundsätzlich einsichtig. Deswegen bedürfen sie keiner besonderen Begründung! Nur so können sie zum Hoffnungspotenzial der zusammenwachsenden Menschheit werden!

These 3: Eine zusätzliche religiöse Begründung motiviert zur Verwirklichung der Menschenrechte und bewahrt diese vor einer schleichenden Ökonomisierung.

Auch wenn die Menschenrechte keiner besonderen Begründung bedürfen, so sind sie doch begründungsoffen – und diese Begründungsoffenheit kommt den Menschenrechten zugute. Die Geschichte der Menschheit in Vergangenheit wie Gegenwart lehrt uns, dass der Einsatz zur Verwirklichung der Menschenrechte sich nicht automatisch einstellt. Vielmehr bedarf ein jeder Mensch der besonderen Motivation, damit er persönlich die Menschenrechte als Hoffnungshorizont für eine globalisierte Weltgemeinschaft versteht. Die Globalisierung der Menschenrechte ist das Ziel – bis dahin ist es ein weiter Weg! Eine spezifische Begründung der Menschenrechte verschafft die nötige Motivation dazu.

Ein Zweites kommt hinzu: Der normative Kern der Menschenrechte besteht in der Zuordnung von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe. Die sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte sind eben kein Beiwerk, sondern vielmehr die Bestätigung und Bewährung der Freiheitsrechte. Die Menschenrechte dürfen nicht als Ausdruck der Selbstständigkeit verstanden werden; in diesem Falle werden sie zum Symbol für natürliche Lebenskraft, ökonomische Leistungsfähigkeit und zelebrierte Freiheit. Eine spezifische Begründung, auch eine religiöse, kann dazu beitragen, dass diese Gefahr der Missdeutung der Menschenrechte eingedämmt wird.

Die Menschenrechte müssen der zunehmenden Ökonomisierung des Menschen Widerstand leisten und dürfen selbst nicht zum Ausdruck der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Menschen verkommen!

These 4: Mit dem Bekenntnis zum dreieinigen Gott bekennen sich Christen zur unaufgebbaren und unverlierbaren Humanität aller Menschen.

Es wäre vermessen, eine umfassende christlich-theologische Begründung der Menschenrechte zu schaffen, denn zu lange haben die Kirchen die Menschenrechte als Ausdruck des widergöttlichen Autonomiebestrebens bekämpft – teilweise bis in die 1960er Jahre hinein.

In Bezug zur christlich-theologischen Begründung gilt das gleiche, was auch für alle anderen Religionen gilt: Es muss die Frage gestellt werden, wie viel religiös fundierte Überzeugungen die Menschenrechte überhaupt vertragen. Darauf ist nur eine sinnvolle Antwort möglich: Die

Religionen verfügen über einen Erfahrungsschatz in Bezug auf das, was der Mensch zum Leben unbedingt braucht. Außerdem haben Religionen im besten Falle ein Gespür dafür, wo Menschen Unrecht erleiden und sie in ihrer Würde zutiefst verletzt werden.

Dies gilt auch im besonderen Maße für das Christentum: Wo Christen sich zu Gott, dem Schöpfer des Lebens, zum auferstandenen Jesus Christus als dem Befreier des Menschen von Verstrickungen in Schuld und Todesverfallenheit sowie zum Heiligen Geist als dem Versöhner über Grenzen von Volkszugehörigkeit, Geschlecht und Leistungsstärke hinweg bekennen, dort legen sie gleichsam auch ein Bekenntnis zur unaufgebbaren Würde des Menschen, zur sozialen Verpflichtung der Menschen gegenüber ihren Mitmenschen sowie zur Einbindung aller, wirklich aller Menschen in ein System aus sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten ab.

Aber es gilt auch das andere: Wo Christen sich zu Gott als dem Freund des Lebens, zu Jesus Christus als dem ungerecht Leidenden sowie zum Heiligen Geist als dem Hort der Freiheit bekennen, dort werden sie sicherlich ein Gespür haben für ungerechtes und unterdrückendes Handeln von Menschen gegenüber Menschen.

Noch einmal: Das Christentum ist nicht der Erfinder der Menschenrechtserklärung, es hat in seiner institutionellen Form kaum Beweise für eine positive Stellungnahme zu den Menschenrechten geliefert. Deswegen kann es nur demütig und dankbar auf das schauen, was Menschen mit Hilfe ihrer Vernunft vor mehr als 60 Jahren zum Ausdruck gebracht haben.

These 5: Den interreligiösen Dialog fördern und die Zivilgesellschaft motivieren: Der Beitrag der Kirchen zur Verwirklichung der Menschenrechte

Wenn die Frage also lediglich lautet, wie viel religiöse Fundierung die Menschenrechte überhaupt vertragen, wenn also eine umfassende Begründung der Menschenrechte aus christlich-theologischer Perspektive nur ein Ausdruck von Vermessenheit, Arroganz und Überheblichkeit wäre, dann ist schließlich die Frage zu klären, was denn Christen und Kirchen zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen können.

Es ist eine doppelte Antwort möglich: Erstens werden Christen und Kirchen sich für einen verstärkten interreligiösen Dialog einzusetzen haben. So könnten religionsübergreifend und -überschreitend die Menschenrechte für alle zu einem ethischen Fluchtpunkt aller Menschen werden.

Ein Zweites kommt hinzu: Zur Verwirklichung der Menschenrechte sind in einer multioptionalen Welt nicht nur die Nationalstaaten verpflichtet, sondern die gesamte Zivilgesellschaft ist ebenso gefordert. Zur Verantwortungsübernahme zu motivieren, das ist die entscheidende Aufgabe der Kirchen.

Dabei dürfen religiös motivierte Menschen das Ziel jedoch nicht aus den Augen verlieren: Nicht staatliche Machtspiele und auch nicht wirtschaftliche Konkurrenz, sondern die Verwirklichung der Menschenrechte sollen der entstehenden Weltgesellschaft ihr Gesicht geben!